

Der Bürgermeister

Universitätsstadt Gießen · Dezernat II · Postfach 110820 · 35353 Gießen

Frau Stadtverordnete
Kathrin Schmidt
CDU-Fraktion

über Stadtverordnetenbüro ✓ 05 10

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Alexander Wright
Zimmer-Nr.: S02-022
Telefon: 0641 306-1017
Telefax: 0641 306-2004
E-Mail: alexander.wright@giessen.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
II-AW

Ihr Schreiben vom
12.07.2023

Datum
04.10.2023

(Eingang 19.07.2023)

Anfrage gemäß § 28 GO – ANF/1621/2023– Verkehrsversuch in der Stadt Gießen

Sehr geehrte Frau Schmidt,

zu Ihrer Anfrage nehmen wir wie folgt Stellung:

Wie der Presse (<https://www.giessener-allgemeine.de/giessen/eine-bedingung-fuerverkehrsversuch-noch-nicht-erfuellt-92180456.html>) zu entnehmen ist, hat/muss die Stadt Gießen vor Beginn des geplanten Verkehrsversuchs am Anlagenring diesen beim Regierungspräsidium anzeigen. Darüber hinaus hat/muss die Stadt Gießen nach Ziffer I. 1. der Verwaltungsvorschriften zu § 45 Abs. 1 StVO u. a. die Polizei zwingend vor Beginn des Verkehrsversuchs anhören. Unter Umständen sind auch weitere Behörden zu hören, wenn die Verkehrszeichen dies anordnen. In der Stadtverordnetenversammlung am 13. Juli 2023 hat Bürgermeister Wright auf diverse Nachfragen der CDU-Fraktion widersprüchliche Antworten gegeben. Dies vorausgeschickt stelle ich an den Magistrat und Verkehrsdezernenten Wright folgende Fragen:

1. Wann hat die Stadt Gießen den Verkehrsversuch beim Regierungspräsidium angezeigt?

Die Anzeige beim Regierungspräsidium erfolgte am 14.06.2023.

2. Welche Behörden wurden bisher und unter welchem Datum mit welcher Stellungnahmefrist zum geplanten Verkehrsversuch am Anlagenring angehört (Hintergrund: Zf. I 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 45 Abs. 1 StVO lautet: Vor jeder

Entscheidung sind die Straßenbaubehörde und die Polizei zu hören. Wenn auch andere Behörden zu hören sind, ist dies bei den einzelnen Zeichen gesagt)?

Es wurde für die Anordnung die Polizei angehört. Bei der Bitte um Stellungnahme am 5. Juni 2023 an die Polizei wurde seitens der Straßenverkehrsbehörde keine Frist genannt. Das Tiefbauamt war federführend mit der Planung des Verkehrsversuchs betraut und wurde ebenso angehört.

3. Unter welchem Datum gingen die Stellungnahmen bei der Stadt ein?

Am 14.06.2023 ging die Stellungnahme der Polizei beim Ordnungsamt ein. Eine schriftliche Stellungnahme vom Tiefbauamt an das Ordnungsamt ist nicht erfolgt, ein Austausch dazu hat in den regelmäßigen Projekttreffen stattgefunden.

4. Welchen Inhalt hatten diese Stellungnahmen und wie bewerten die beteiligten Behörden den geplanten Verkehrsversuch am Anlagenring aus rechtlicher Sicht?

Die Stellungnahmen wurden der Stadtverordnetenversammlung am 05.09.2023 zur Verfügung gestellt.

5. Hat das Regierungspräsidium Gießen neben der Bestätigung der Anzeigepflicht auch eine inhaltliche Stellungnahme zur rechtlichen Einschätzung abgegeben? a. Wenn ja, unter welchem Datum? b. Wenn ja, wie bewertet sie aus rechtlicher Sicht den Verkehrsversuch am Anlagenring?

Siehe Antwort 4)

6. Bündnis 90/Die Grünen fordern in ihrer politischen Grundüberzeugung stets Transparenz bei staatlichem Handeln: Wann werden diese Stellungnahmen dieser Behörden den Stadtverordneten durch Bürgermeister Wright zur Verfügung gestellt?

Die Stellungnahmen wurden der Stadtverordnetenversammlung am 05.09.2023 zur Verfügung gestellt.

7. Ist sich Bürgermeister Wright bewusst, dass die von der Stadt eingelegte Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat (§ 149 Abs. 1 VwGO), mithin jede weitere bauliche Maßnahme entgegen des Gießener Gerichtsbeschlusses derzeit einen „Schwarzbau“ darstellt?

Das VG Gießen hat im Beschluss unter Punkt 2 folgendes angeordnet:

„Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, das infolge der in Ziffer 1 bezeichneten verkehrsregelnden Anordnung vom 13. bzw. 16. Juni 2023 aufgestellte Verkehrszeichen 357 (Sackgasse) zu beseitigen, sowie die beiden in Folge der in Ziffer 1 bezeichneten verkehrsregelnden Anordnungen vom 13. bzw. 16. Juni 2023 entfernten

Verkehrszeichen 220 (Einbahnstraße) wieder zu errichten. Die Frist für die Beseitigung bzw. Wiedererrichtung beträgt jeweils zwei Wochen ab Rechtskraft des Beschlusses.“ Die Rechtskraft des Beschlusses ist durch die Beschwerde der Stadt Gießen erst nach der Bestätigung des VGH gegeben.

8. Ist sich Dezernent Wright bewusst, dass die eigene Machbarkeitsstudie zum Verkehrsversuch auf Seite 20 u. a. folgenden Passus enthält: „Der im Uhrzeigersinn verkehrende Busverkehr muss allerdings auf den meisten Streckenabschnitten die Fahrradstraße mitbenutzen. Hieraus resultiert durchaus ein Konfliktpotenzial aufgrund der unterschiedlichen Geschwindigkeiten von Bus- und Radverkehr, Überholvorgängen durch den Busverkehr sowie etwaigen Fahrzeitverlängerungen des Busverkehrs, sofern Radfahrende nicht überholt werden können“. Warum behauptet Dezernent Wright in der Stadtverordnetenversammlung dann, dass eine Stadtverordnete die Machbarkeitsstudie falsch zitiert habe, wenn sie Dezernent Wright fragt, wie er damit umgehe, dass die Machbarkeitsstudie neue Gefahren bzw. Konfliktpotenziale für Radfahrer aufgreift?

Im wörtlichen Protokoll wird Frau Helmchen mit den folgenden Worten wiedergegeben:

„Ja, Herr Wright, ich hätte gerne gewusst, die Machbarkeitsstudie sagt aus, dass der Verkehrsversuch für Radfahrer explizit neue Gefahren und ein neues Konfliktpotenzial schafft. Wo kommen denn in Ihren Überlegungen diese neuen Konflikt- und Gefahrenpotenziale vor?“

Auf explizit neue Gefahren wird auf Seite 20 der Machbarkeitsstudie nicht hingewiesen, sondern auf ein mögliches Konfliktpotential. Ein Lösungsvorschlag dazu wird auf derselben Seite im nächsten Absatz der Machbarkeitsstudie vorgeschlagen:

„Eine diesbezügliche Beschleunigung des Busverkehrs kann jedoch im Bereich der Ostanlage in der Zufahrt zur Kreuzung Berliner Platz durch die Beibehaltung der vorhandenen Busspur sowie auf der sehr stark durch Busverkehre belegten Südanlage durch die Neuanlage einer Busspur auf dem derzeitigen Parkstreifen zwischen der Haltestelle Johanneskirche und der Kreuzung Bleichstraße erreicht werden. Als weitere Maßnahme zur Vermeidung von Fahrzeitverlängerungen ist an diversen Stellen eine gesonderte Bussignalisierung denkbar, so dass der Bus bei der Einfahrt in die Fahrradstraße von einer einmündenden Straße, Busspur oder Haltestelle als Pulkführer vor dem Radverkehrsstrom geführt wird (z.B. Bahnhofstraße, Reichensand, Selters-tor, Bleichstraße, Berliner Platz).“

9. Enthalten die Stellungnahmen der Polizei - und soweit vorhanden ggfls. auch vom Regierungspräsidium-Aussagen zu diesen neuen Gefahren bzw. Konfliktpotenzialen, die die Variante 1.1 des Verkehrsversuchs für Radfahrer bedeutet? Wenn ja, welche Auswirkungen hat dies in rechtlicher Hinsicht für das der Straßenverkehrsbehörde zustehende „Ermessen“?

Die Konfliktpotentiale wurden in den Stellungnahmen aufgenommen.

Den Belangen des öffentlichen Personennahverkehrs – dessen Förderung besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist (Zu den §§ 39 bis 43 StVO Nr. 5 der VwV-StVO) – wurde ausreichend im Rahmen des Ermessens Rechnung getragen. Die Stadt Gießen rechnet erst zu einem späteren Zeitpunkt mit einem derart starken Anstieg des Radverkehrsanteils, dass relevante Fahrzeitverzögerungen auftreten könnten. Diese wird zudem als nicht signifikant angesehen. Derzeit liegt die Durchschnittsgeschwindigkeit der Stadtbusse in Gießen zwischen 14-20 km/h. Zudem sind planerische Gegenmaßnahmen ergriffen worden, wie die Einrichtung von Busbeschleunigungstreifen und Signalisierungen, die es erlauben, dass der Bus bei Abbiegesituationen zeitlich vor dem Radverkehr auf die Fahrradstraße gelangt. Die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs wurden somit angemessen berücksichtigt.

10. Wie viele Unfälle mit Radfahrern hat es in den letzten drei Jahren auf dem Anlagenring gegeben laut amtlicher Statistik? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr und Unfallort) a. In wie vielen Stellen war dies im Kreuzungsbereich zu anderen Straßen? b. In wie vielen Fällen waren die Radfahrer am Unfall Schuld?

Die Unfallzahlen sind Teil der Bestandsanalyse, die den Stadtverordneten am 05.09.2023 zur Verfügung gestellt wurde. Zu Schuldfragen geht zum Teil die Stellungnahme der Polizei ein, die Ihnen ebenso zur Verfügung gestellt wurde.

11. Wann erhalten die Stadtverordneten den Gerichtsbeschluss des VG Gießen, der den Verkehrsversuch für rechtswidrig erachtet hat?

Der Beschluss wurde den Stadtverordneten am 05.09.2023 zur Verfügung gestellt. Zuvor konnte der Beschluss vom Verwaltungsgericht Gießen erhalten werden.

12. Wie bewertet der Magistrat den Umstand, dass die ausschließliche Zuständigkeit für das Einlegen von Rechtsmitteln nach § 51 Nr. 18 HGO in Fällen „besonderer Bedeutung“ bei der Stadtverordnetenversammlung liegt? Ist der Verkehrsversuch für den Magistrat kein Fall „besonderer Bedeutung“

Gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 lit. b) bb) der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten werden die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde in

Sonderstatusstädten vom Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde wahrgenommen. Es handelt sich somit um eine Auftragsangelegenheit i. S. d. § 4 Abs. 2 HGO. Dabei nimmt der Oberbürgermeister bzw. in unserem Fall der Bürgermeister als bestellter Vertreter gem. § 85 Abs. 4 HSOG die Aufgaben in alleiniger Verantwortung wahr (§ 4 Abs. 2 S. 4 HGO).

Durch diese Regelung wird klargestellt, dass weder der Magistrat noch die Stadtverordnetenversammlung in diesen Angelegenheiten entscheidungsbefugt sind. Die Entscheidungen unterliegen auch nach dem Wortlaut des § 50 Abs. 2 HGO nicht der Kontrolle der Stadtverordnetenversammlung (vgl. Rauber; Rupp, Stein Schmidt, Bennemann, Euler, Ruder Stohr, Kommentar zur Hessischen Gemeindeordnung, 3. Auflage § 4 Rz. 3.4. 1). Es besteht insoweit keine Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung und damit findet §51 Nr. 18 HGO keine Anwendung.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Wright
Bürgermeister

Verteiler:

Magistrat
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
CDU-Fraktion
SPD-Fraktion
Fraktion Gießener LINKE
Fraktion Gigg+Volt
FDP-Fraktion
AfD-Fraktion
FW-Fraktion